Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

...er erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu ...bonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten

Sonntag, den 22. Februar 1920

...Betriebsrätegesetz.

I.

...egen 63 Stimmen hat die Nationalver... 8. Januar das Betriebsrätegesetz ange... Februar ist das Gesetz in Kraft getreten ...ung über das Wahlverfahren veröffentlicht ...ausführungsbestimmungen sind noch nicht ...e ersten Wahlen spätestens sechs Wochen ...n des Gesetzes, also bis zum 22. März ...üssen, ist es Pflicht aller freigewerkschaft... ...r Arbeiter und Arbeiterinnen, ganz be... Mitglieder, sofort die nötigen Vorarbeiten ... müssen sich mit den Bestimmungen des ... machen, damit einmal die Wahlen in ...fallen, dann aber auch die Tätigkeit der ...en Erwartungen entspricht. Wir werden ...ren Artikeln den organisatorischen Aufbau, ...en, die Rechte und Pflichten der Betriebs... Dinge für die Tabakindustrie in Betracht ...en und bitten unsere Mitglieder, sich diese ...ufzubewahren, um später über alle Dinge ...in.

•

...er organisatorische Aufbau.

...ertretung der Arbeitnehmerinteressen im ...triebsrätegesetzes kommen neben den Ge...eren Interessenvertretung der Mitglieder ...etz nicht berührt wird, in Betracht: der ... der Betriebsrat, der Arbeiterrat, der ... der Vorsitzende des Betriebsrates oder ...eter, der Betriebsausschuß, der Gesamt... gemeinsame Betriebsrat und die Betriebs...

...iebsobmann wird in allen Betrieben ...niger als 20 Arbeitnehmer, mindestens ...chtigte und 3 wählbare Arbeitnehmer be... die Frage, wer als Arbeitnehmer gilt, wer ...nd wer wählbar ist, werden wir in der ...r eingehen. Beschäftigen solche Betriebe ...ahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberech... und es kommt eine Einigung der Mehr... ...ppen über einen gemeinsamen Betriebs... ...stände, so können beide Gruppen für sich ...n wählen. Auch in solchen Betrieben, die ...beitnehmer, aber weniger als 3 wählbare ...schäftigen, ist ein Betriebsobmann zu

...iebsrat ist in allen Betrieben zu wäh... ...indestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. ...Betriebsrates richtet sich nach der Zahl der

...r besteht in Betrieben

aus	Mitgliedern	mit	Arbeitnehmern	aus	Mitgliedern
.....	3	4500—	4999	.....	18
.....	5	5000—	5499	.....	19
.....	6	5500—	5999	.....	20
.....	7	6000—	6499	.....	21
.....	8	7000—	7999	.....	22
.....	9	8000—	8999	.....	23
.....	10	9000—	9999	.....	24
.....	11	10000—10999		.....	25
.....	12	11000—11999		.....	26
.....	13	12000—12999		.....	27
.....	14	13000—13999		.....	28
.....	15	14000—14999		.....	29
.....	16	15000 und mehr		.....	30
.....	17				

...ahl der Mitglieder beträgt dreißig. Sind ...re Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt als ...re Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt als ...rei Personen. Wenn auch drei wählbare ...icht im Betriebe sind, dann ist, wie schon ...Betriebsobmann zu wählen.

...nem Betriebe Arbeiter und Angestellte be... ...ß die Minderheitsgruppe mindestens ein

...99	Gruppenangehörigen	2	Mitglieder
...99	"	3	"
...99	"	4	"
...99	"	5	"
...99	"	6	"
...mehr	"	8	"

...Vertretung erhält eine Minderheitsgruppe, ...mehr als 5 Personen angehören und diese ...ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Be... ...Zählt eine Gruppe nicht genügend ...nen, so kann sie auch Angehörige der an... ...zu ihren Vertretern ernennen. Auch kann ...teilung der Mitgliederzahl des Betriebsrats ...n stattfinden, wenn beide es in getrennter geheimer Abstimmung beschließen. Die Wahlen selbst sind getrennt vorzunehmen. Von dieser Verpflichtung kann Abstand genommen werden, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennter geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmen. Sind in einem Betrieb mindestens 20 Heimarbeiter, die selber keine Arbeiter beschäftigen, so ist für diese ein besonderer Betriebsrat zu wählen. In diesem Falle wählen die in der Fabrik beschäftigten Arbeitnehmer ihren eigenen Obmann oder Betriebsrat. Wenn weniger als 20 Heimarbeiter in einem Betriebe beschäftigt sind, so wählen diese gemeinsam mit den Fabrikarbeitern. Hier möchten wir gleich empfehlen, daß überall da, wo besondere Betriebsräte für die Heimarbeiter gewählt werden müssen, diese in ständiger Verbindung mit dem Betriebsrat der Fabrik stehen, um in allen Fragen ein einheitliches Handeln zu erzielen.

Hat ein Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder, so ist aus seiner Mitte ein erster und zweiter Vorsitzender zu wählen. Sind dagegen mehr als 8 Betriebsratsmitglieder vorhanden, so ist aus ihren Reihen ein Betriebsausschuß von 5 Personen zu bilden. Dieser Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Wenn in einem Betriebsrat Arbeiter und Angestellte vertreten sind, so muß auch jede der beiden Gruppen im Betriebsausschuß, sowie durch je einen der beiden Vorsitzenden vertreten sein. Notwendig ist auch, daß in dem Betriebsrat sowohl männliche wie weibliche Mitglieder vorhanden sind und auch die verschiedenen Berufe Berücksichtigung finden. In der Zigarrenfabrik z. B. Zigarrenmacher, Wickelmacher und Sortierer, in der Zigarettenfabrik Maschinenarbeiter und Handarbeiter, in der Kautabakfabrik Spinner und Röllchenmacher, im Rohtabakmagazin Sortierer und Packer usw.

Zur besonderen Interessenvertretung der Arbeiter und der Angestellten bilden die Arbeitermitglieder des Betriebsrates den Arbeiterrat und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrates den Angestelltenrat. Für den Arbeiter- oder Angestelltenrat müssen so viel Ergänzungsmitglieder hinzugewählt werden, bis die Zahl erreicht ist, die die Gruppe zu bekommen hätte, wenn sie allein den Betriebsrat wählen müßte. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat kann auch aus ein oder zwei Personen bestehen. Besitzt ein Unternehmer in einem Wirtschaftsgebiet mehrere Betriebe, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte neben den Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden. Als Wirtschaftsgebiet gelten wirtschaftlich zusammenhängende, nahe beieinander liegende Gemeinden. Diese Gemeinden brauchen also nicht direkt aneinander zu stoßen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein gemeinsamer Betriebsrat beschlossen werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt. Ein gemeinsamer Betriebsrat muß für diejenigen Betriebe bestimmt werden, die sonst keine Vertretung hätten. Beschließt die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer eines Betriebes, aus dem gemeinsamen Betriebsrat auszuscheiden, so muß dem stattgegeben werden. Der Austritt muß aber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen sein. Für drei so ausgeschiedenen Betriebe ist dann ein besonderer Betriebsrat zu wählen.

Betriebsversammlungen finden statt, um Wünsche und Anträge an den Betriebsrat zu richten. Kann aus besonderen Gründen eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so müssen Teilversammlungen anberaumt werden. Auch können besondere Versammlungen für die Arbeiter und solche für die Angestellten stattfinden. Haben mehrere Betriebe desselben Unternehmers einen gemeinsamen Betriebsrat, so müssen getrennte Versammlungen der einzelnen Betriebe einberufen werden.

Stehen der Errichtung und Tätigkeit eines Betriebsrates nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegen und ist auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden, dann braucht kein Betriebsrat errichtet zu werden. In diesem Falle hat die Arbeitnehmervertretung die Befugnisse eines Betriebsrates.

Die bestehenden Landesgesetze über Betriebsräte haben keine Gültigkeit mehr. Ebenso hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiterräte, sowie die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nach der ersten Wahl auf zu bestehen.

Gewerkschaftliche Grundsätze,

die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestellten-organisationen anerkannt sind

Der Gewerkschaftskongreß hatte sich mit einem Antrag verschiedener Angestelltenverbände zu beschäftigen, wonach die seinerzeit einmal beschlossenen Gewerkschaftlichen Grundsätze für alle der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Gewerkschaften geändert werden sollten. Der Kongreß hatte diese Frage nicht endgültig entschieden, sondern die Erledigung des Antrages dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes übertragen. Der Vorstand hat nach einer Reihe von Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Stellen nunmehr eine allseitige Verständigung erzielt. Die jetzt endgültig festgesetzten Grundsätze haben folgenden Wortlaut:

Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

Leitung.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zweckesetzung.

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
b) die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.
Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen.
Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden;
c) die geistige und sachliche Ausbildung der Mitglieder;
d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen;
e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Aus der Tabakindustrie.

Die Bewirtschaftung der 19er Inlands-Tabakernte,

die den Vertrauensausschuß schon wiederholt beschäftigt hat, wurde auf seiner gemeinsam mit dem Arbeitsausschuß der Detag abgehaltenen Sitzung am 24. und 25. Januar 1920 in Bremen wieder eingehend behandelt. Wegen der entschiedenen Weigerung der Pflanzer, ihre Tabake zu den jetzt bestehenden Höchstpreisen abzuliefern, und ihres Wunsches auf völlige Freigabe der Bewirtschaftung der Inlandtabake haben in Berlin und Karlsruhe unter Teilnahme des Vorstandes des Vertrauensausschusses im Dezember und Januar verschiedene Besprechungen mit der Reichsregierung und der Badischen Regierung stattgefunden, die wegen der Unentschlossenheit der Reichsregierung zu keinem Ergebnisse führten. Der Vertrauensausschuß war daher gezwungen, zu der durch die Verschleppung der Entscheidung hervorgerufenen schwierigen Sachlage selbst entscheidend Stellung zu nehmen, um die der reellen Fabrikation durch die Ungeklärtheit der Lage drohenden Gefahren abzuwenden. Er hat deshalb unter grundsätzlicher Wahrung seines Standpunktes, daß im allgemeinen Interesse die Zwangsbewirtschaftung der 19er Inlandernte geboten erscheine, der Auffassung Ausdruck gegeben, daß bei der jetzigen Sachlage nur die Freigabe des Inlandtabaks in Frage kommt unter Sicherung des Bezuges durch die zuständigen Vergärbetriebe, die eine sachgemäße Behandlung der Tabake gewährleisten.

Die diesbezügliche Entschließung lautet: „Der Arbeitsausschuß der Detag und der Vertrauensausschuß des deutschen Tabakgewerbes halten nach wie vor im Allgemeininteresse die Zwangsbewirtschaftung der 19er Inlandtabakernte für am zweckdienlichsten, wenn sie lückenlos durchgeführt wird.

Die bisherige unentschiedene Haltung der Regierung, verbunden mit dem entschiedenen Widerstand der Pflanzer, lassen jedoch nicht mehr die Erwartung zu, daß, selbst wenn die Reichsregierung sich für die Aufrechterhaltung der Zwangsbewirtschaftung entscheiden sollte, diese auch nur in einigermaßen genügendem Umfange durchgeführt werden kann. Die Detag-Mannheim kann schon jetzt die ihr gesetzlich übertragenen Befugnisse angesichts der unzureichenden Machtanwendung der Regierungen und der mangelhaften Unterstützung durch die Behörden nicht erfüllen.

Der Arbeitsausschuß der Detag und der Vertrauensausschuß des deutschen Tabakgewerbes sind der Ansicht, daß nach dem Gang der Entwicklung und bei der so entstandenen Sachlage die Beseitigung der Zwangswirtschaftung der Inlandtabake nur noch eine Fiktion darstellt, die mehr noch als die Freigabe der Inlandtabakernte für das legitime Tabakgewerbe schädlich wirken und eine erhebliche größere Zufuhr von Auslandtabak als Ersatz erforderlich machen würde.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

Beide Ausschüsse müssen daher jetzt die Freigabe der Inlandtabakernte unter Aufhebung der Preisfestsetzung als das kleinere Uebel ansehen. Sie erwarten jedoch, daß, falls sich die Reichsregierung für die Freigabe entscheidet, Vorkehrungen getroffen werden, die Einfuhrberechtigung bei den Pflanzern den zuständigen Verbändetreffen vorzubehalten, da diese allein imstande sind, den Tabak sachgemäß zu vergären und zu bearbeiten."

Für die Verteilung der von der Detag-Bremen eingekauften holländischen Kolonialtabake lag eine Anzahl von Anträgen vor, die in Vorsprechungen bereits eingehend erörtert und auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft waren. Der Vertrauensausschuß traf eine Regelung, die sowohl die Interessen des Handels als auch die Interessen der Fabrikation schützt und über die eine demnächst erscheinende Bekanntmachung der Detag die näheren Einzelheiten bringen wird.

Bei der Prüfung einer Erhöhung der Herstellungskontingente, die der Januartagung zur Entscheidung vorbehalten war, wurde einerseits die Unzweifelheit der Aufnahmefähigkeit des Konsums bei der starken Verteuerung der Fabrikate, die eine vorsichtige, schrittweise Erhöhung der Herstellung fordert, andererseits die jetzt noch fortschreitende starke Nachfrage nach allen Tabakfabrikaten berücksichtigt und demgemäß eine Erhöhung der Zigarrenkontingente ab 1. Februar 1920 auf 45 v. H. der 1913-Herstellung beschlossen, während die Rauchtabakherstellung auf 75 v. H. der für diesen Gewerbszweig geltenden Kontingentierungszeit erhöht wurde. Die Entscheidung über diese Wünsche des Gewerbes wird die Regierung zu treffen haben.

*

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund des Gutachtens des aus allen Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Wirtschaftsrats die Beibehaltung der Bewirtschaftung der 1919er Inlandtabakernte beschlossen, jedoch in Aussicht genommen, die 1920er Tabakernte freizugeben.

*

Der Vertrauensausschuß, der den beiden Tabakhandelsgesellschaften zur Durchführung der Bekanntmachung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 beigeordnet ist, wurde durch Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 4. Februar gesetzlich anerkannt. Der Vertrauensausschuß untersteht der Aufsicht der Reichsregierung.

Die Materialfrage im Kautabakgewerbe.

Einen kleinen Beitrag zur Lösung und Klärung der Materialfrage. Gegen den Reichstarif mit seinen 22 Paragraphen, der erstmalig an die Oberfläche getreten ist, ist nichts einzuwenden. Die im Betriebe Beschäftigten haben ihre Löhnsätze und die im Stücklohn arbeiten ebenfalls. So muß man, offen darüber zu reden, die geleistete Arbeit, wer sie zu schätzen weiß, anerkennen. Aber die Materialfrage ist der Eckpfeiler, an dem die festgelegten Stücklohnsätze in ihrer Eigenschaft das Erwartete nicht gebracht haben. Die davon Betroffenen wissen es am besten.

An dem Material, wie es in die Betriebe hineinkommt, ist nichts zu ändern. Bei der Zubereitung und Herrichtung zu den verschiedenen Formen könnte noch viel geschehen von der Unternehmerseite, als auch von den damit Beschäftigten im Fabrizieren und Herrichten der Rohtabake im Kautabakgewerbe. Letztere sind zum Teil im Zeitlohn beschäftigt. Auch ihr Lohn wird stets mit vorwärts getrieben, wenn die im Stücklohn Arbeitenden ihre Löhne der Zeit entsprechend verbessern. Und sind es nicht immer die letztgenannten gewesen, die zuerst immer auf Grund der Materialverhältnisse an der Tür des Kapitalismus anklopfen mußten?

Da der Lohn der Stücklohnarbeiter vom Material abhängig ist, wäre da ein Hebel nicht anzusetzen, der zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses dienen könnte, aller, die im Kautabakgewerbe arbeiten? In den kleinen Betrieben wie in den großen Unternehmungen, da fühlen es die in den letzteren Beschäftigten am meisten. Die großen Massen von Tabak welcher entrippt, getrocknet und das getrocknete Blatt liegt der Hefe im Pfeffer) zu Einlage überreicht wird, geht in großen Unternehmen naturgemäß maschinenmäßig. Erstens liegt das an dem ganzen Fabrikationssystem, dann muß auch immer ein genügendes Quantum von Einlage jeden Tag zur Stelle sein, um den Betrieb auf dem laufenden zu erhalten. Große Mengen an Vorrat von Einlage wirken für das Produkt als für die Verarbeitung selbst schädigend. Nun werden die Rippen sagen, und es ist zu verstehen, wir sind im Akkord und wollen auch etwas verdienen, dann gehts draus an die Arbeit. Der Zentner gerippten Tabak sind schon so gesetzt, daß die darin Beschäftigten zu arbeiten haben und müssen, wenn sie einen angemessenen Lohn erzielen wollen. Da bricht der Akkord einen Mord an dem Arbeitsverhältnis im allgemeinen.

Hier sollten Arbeiterausschuß oder Betriebsrat mit aller Kraft auf die Unternehmer oder Leiter von Großbetrieben einzuwirken versuchen und ihnen die Schäden des Arbeitsverhältnisses vor Augen führen, die sowohl bei den Arbeitenden als auch für den Betrieb bei Absatz des Produktes auf dem Weltmarkte eine große Rolle spielen. Zur Erzielung eines angemessenen Lohnes muß die Zubereitung und Herrichtung eine vorschriftsmäßige werden. Jedoch ist Voraussetzung, daß alle, die mit diesen Arbeiten betraut sind, im Zeitlohn beschäftigt werden. Dann wird das, was auf der einen Seite dem Betriebe zugute kommt, auf der andere Seite den Beschäftigten zuteil werden.

Wilh. Kroneberg.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Resolution.

Die Ortsverwaltung Offenbach a. M. protestiert auf das entschiedenste gegen einen derartigen Tarifabschluß von seiten des Hauptvorstandes und verlangt von selten des Hauptvorstandes, auf dem schnellsten Wege Verhandlungen anzubahnen, um bessere Lohnverhältnisse herbeizuführen, damit wir auch unsere Familien anständig ernähren können, damit dieselben nicht hungern müssen. Wir beantragen daher, daß, wenn Verhandlungen angebahnt werden, mindestens der Lohn 3,50 ℳ pro Stunde betragen muß, dem ein Lohn unter 150—180 ℳ pro Woche für männliche und ein Stundenlohn für weibliche von 2,50 ℳ pro Stunde über 20 Jahren ist der heutigen Zeit entsprechend noch zu gering und verlangen fair, daß der Hauptvorstand dementsprechende Maßnahmen trifft.

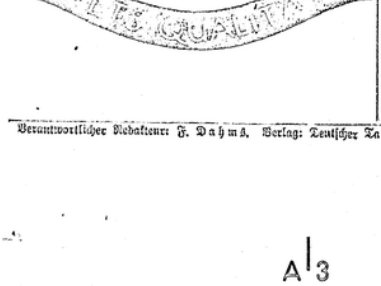

Eine Konferenz der Kautabakarbeiter

des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes findet am Sonntag, 7. März, in Nordhausen statt.

Tagesordnung: Der Reichstarif.

Zu dieser Konferenz wählen alle Kautabakarbeitersektionen bis zu 50 Mitgliedern 1, bis zu 200 Mitgliedern 2 und über 200 Mitglieder 3 Delegierte.

Die Arbeitslosigkeit im vierten Vierteljahr 1919.

Das Ergebnis über die Arbeitslosigkeit innerhalb unseres Verbandes, wie es sich aus Angaben auf den gelben Statistikkarten ergibt, liegt nun vor. Leider muß konstatiert werden, daß trotz aller Aufforderungen 151 Zahlstellen nicht oder zu spät berichtet haben. Die Kenntnis der Lage des Arbeitsmarktes ist aber für den Vorstand unerläßlich, wenn er in allen Fragen die richtigen Entscheidungen treffen soll. Berichte sind eingegangen von 354 Zahlstellen mit 58 714 Mitgliedern, davon 43 548 weiblich. Von diesen waren 7616 (5838 weiblich) im vierten Vierteljahr 1919 insgesamt 219 181 Tage arbeitslos. Am 31. Dezember wurden noch 2693 Arbeitslose, davon 2225 weibliche, gezählt.

Werden diese Zahlen mit denen des dritten Vierteljahres verglichen, so ergibt sich, daß im vierten Vierteljahr eine Besserung in der Arbeitsgelegenheit eingetreten ist, aber immerhin noch eine Reihe von Orten mit erheblicher Arbeitslosigkeit vorhanden sind. Denn auf jedes Mitglied entfallen noch 3,73 Arbeitslosentage im letzten Vierteljahr gegen 9,16 im vorletzten. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, auch im kommenden Vierteljahr von einer erheblichen Besserung berichten zu können.

Verbandsteil.

Als verloren gemeldet:

Dresden. Das Mitgliedsbuch S. II 108 675 für Erna Peschel, geb. 8. 4. 01 in Dresden, eingetr. am 8. 1. 19. Kl. 2; die Mitgliedskarten für Johanne Hohenstein, geb. 24. 5. 01 in Dresden, eingetr. am 14. 2. 19, Kl. 2; für Charlotte Berger, geb. 20. 5. 98 in Dresden, eingetr. am 18. 2. 19, Kl. 2. (S. 233/5, J. 20.)

Mannheim. Die Mitgliedskarte für Johann Engelhardt, geb. am 6. 1. 82 in Sandhofen, eingetr. am 2. 4. 19, Kl. 3. (S. 263/2, J. 20.)

Hilbarf. Die Mitgliedskarte für Marie Lamberg, geb. 19. 1. 1902 in Hilbarf, eingetr. am 15. 3. 19, Kl. 1. (S. 296/1, J. 20.)

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen.

22. Januar: Fußenhausen 32,90. 31. Schwedt 600,—. Kratzerstautern 4200,—. Mannheim 1500,—. Heidelberg 2000,—. Neckesheim 150,—. Kirchhard 200,—. Heckenheim 700,—. Bhl. Lipsburg 500,—. Baden-Baden 800,—. Odenheim 200,—. Merchheim 250,—. 1. Februar: Heidelberg 1200,—. 3. Schönberg 350,—. Niederbecken 250,—. 4. Oschersleben 600,—. Mannheim 1000,—. Goch 221,50. 5. Brotterode 1200,—. Westerenger 800,—. Reske 600,—. 6. Schönlanke 500,—. Goch 1000,—. 7. Eschwege 500,—. Gadderg 1630. Henzlingen 650,—. München 2000,—. Ringsheim 307,56. 9. Berben 1000,—. Breslau 3000,—. Michelbach 260,—. Liegnitz 500,—. 10. Barutrup 100,—. Wansried 177,02. Pressfurt 1000,—. 11. Bad Orb 6,50. 12. Bremen 750,—. 3. Schwiebus 500,—. 9. Görlitz 900,—. Spenge 600,—. Gießen 2000,—. Kirchlengern 500,—. 12. Rehme 400,—.

Bremen, den 15. Februar 1920.

W. Nieder-Weiland.

Abrechnungen.

3. Gau Nordhausen: Wankried. — 4. Gau Hersord: Warendorf, Barntrup, Henstedt Coes. — 5. Gau Frankfurt a. M.: Groß-Steinheim, Dietesheim, Kienes, Michelbach, Wiesbaden. — 7. Gau Offenburg: Ringsheim, Wittenweier, Nonnenweier, Hofweier. Friesenheim, Lahr. 11. Gau Berlin: Berlin.

Adressen-Aenderungen.

Wintersdorf (8). 1. Bev. Alfred Böhme.
Tattbus (11). 1. Bev. Friedrich Schultze, Rathausgasse 3.
Peiz (11). 1. Bev. Paul Teumlich, Neue Bahnhofstr. 7. 2. Bev. Max Schmidt
Besenkamp (4). 2. Bev. Heinrich Gießelmann.
Walldorf b. Heidelberg (6). 2. Bev. Conrad Albrecht, Heidelberger Straße 448.
Oberhessen b. Rehme i. Westf. (4). 1. Bev. Hermann Gieselmann, Nr. 200. 2. Bev. Wilhelm Brandt, Nr. 450.
Cöln (4). 1. Bev. Otto Schmidt, Humboldstr. 6.
Wittenweier (7). 1. Bev. Luise Helz. 2. Bev. Marie Wagemann (adressieren).
Stuttgart (6). 1. Bev. Alb. Speidel, Stuttgart-Untertürkheim Brückenstr. 21. 2. Bev. Jakob Meyer, Stuttgart-Gaisburg, Schulstr. 9.
Elbing (11). Reinh. Baumhardt, Adr.: H. Recht, Holzarbeiter-Bureau, Wilhelmstr. 57.
Rheydt (4). 2. Bev. Jos. Küsges, Obererndterstr. 84.
Mühlheim (Ruhr). 2. Bev. Ernst Vogel, Schreinerweg 80.
Pfungstadt (5). 2. Bev. Wilh. Hermann, Bahnstr. 58.
Karschin i. Schl. (10). 1. Bev. Frl. Aug. Dyba. 2. Bev. Frl. Magd. Posl.
Militsch i. Schl. (10). 1. Bev. Wilh. Weber, Wiesenstr. 2. 2. Bev. Paul Scholz, Wallstr. 2.
Liegnitz (10). 1. Bev. Pauline Ceranka, Hedwigsplatz 3. 2. Bev. Paul Grosmann, Fabrikstr. 13, I.
Altwasser, Kr. Waldenburg (10). 1. Bev. Frau Vogel, Poststr. 8. 2. Bev. Frl. Elfriede Jenker, Poststr. 6.
Henzlingen (7). 1. Bev. Wilh. Währer.
Heidelberg (6). 1. Bev. Wilh. Dill, Handschuhsheimer Landstr. 114. 2. Bev. Joh. Kraft, Eppelheimer Straße 35.
Oldesheim. Der 2. Bev. H. Marks wohnt Linderstr. 21, nicht Lindenstraße.

Bekanntmachung.

Blotho. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß Krankenunterstützung und Arbeitslosenunterstützung an Wochentagen von 6 bis 8 Uhr abends und Sonntags von 12 bis 2 Uhr mittags gezahlt werden.

H. Schomburg, 2. Bev.

Bekanntmachung Nr. 517.

Allen Zigarrenherstellern und Kleinmengenverkäufern wird hierdurch zur Kenntnis gegeben, daß für Einkäufe bei Händlern in Deutschland Anträge auf Anerkennung eines Einmonatsbedarfs in Umblatt anderer ausländischer Tabake bei der Detag Bremen einzureichen.

Der Bedarf wird unter Berücksichtigung der bereits ausgestellten Anerkennungsscheine demnach bei Umblatt anderer ausländischer Tabake für den Monat Mai 1920 anerkannt.

Antragstellern, die nicht in der Lage sind, genaue Bedarfsberechnungen aufzumachen, wird anheimgestellt, unausgefüllte, nur mit Kopf und Unterschrift versehene Anträge einzureichen.

Bremen, den 11. Februar 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Bremen.

Bekanntmachung Nr. 518.

Laut Beschluß des Arbeitsausschusses der Detag und des Vertrauensausschusses des deutschen Tabakgewerbes dürfen die Kleinmengenverkäufer im Kleinmengenverkehr künftig nur einen Aufschlag von 20 Prozent von dem um Zoll und Steuer erhöhten Einkaufspreis für sämtliche von der Detag bezogene holländische Kolonialtabake berechnen. Die in der Bekanntmachung Nr. 1 der Detag Bremen und Mannheim vom 8. August 1919 aufgeführten Verkaufsbedingungen bleiben bestehen.

Bremen, den 11. Februar 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Bremen.

Gestorben:

Am 22. Dezember starb zu Löbau die Wickelmacherin Juliane Rieger aus Friedensthal, 64 Jahre alt.

Am 26. Januar starb zu Döbeln die Zigarrenarbeiterin Anna Winkler aus Neumannsdorf, 37 Jahre alt.

Am 1. Februar starb zu Svenge Friederike Eickmeyer aus Wallenbrück, 61 Jahre alt.

Am 4. Februar starb zu Scharmbeck der Zigarrenmacher Hermann Böttger aus Pennigbüttel, 63 Jahre alt.

Am 9. Februar starb zu Bierenheim die Sortiererin Elise Kempf aus Bierenheim, 20 Jahre alt.

Am 12. Februar starb zu Blotho August Dalphe, 23 Jahre alt.

Am 7 starb zu Rotenburg a. d. Fulda August Kellner aus Rotenburg a. d. Fulda, 26 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Arbeiter! Angestellte!
jeder muß genau Bescheid wissen über das wichtige neue Gesetz über die
Betriebsräte!
Billig, übersichtlich, praktisch volkstümlich ist das
Betriebsräte-Sonderheft
der Auskunft-Kartei d. Arbeitsrechts
Bei sof. Voraussbestllg. Vorzugspreis Mk. 3.50 zuzügl. Porto u. Nachnahmegebühr. Volksverlag für Politik und Verkehr, Stuttgart, Pfizerstraße 5/6.

Sumatra- und Javamatten
KAUFT zu besten Preisen
Zichn, Eisenach,
Tannenbergerstrasse 3.

Zu kaufen gesucht Zigarren
eventuell auch lose. Offerten zu richten an
Jon Levie, Hamburg, Gerdoftr. 2.

Neueste Preisliste über Interessante Bücher soeben zeitig gestellt Preisliste gratis. Vereinsendung p. 20 Pf. f. Porto
Müller & Winter
Abteil. T 58 Kunstverlag
Leipzig, Kronprinzenstr. 43

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der
Volksfürsorge
Gewerkschaftl.-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. :-: Brunnenstrasse 24.
Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.
Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Drucksachen liefert schnell und billigst J. H. Schmalfeldt & Co. Bremen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, C. Delchmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.